



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triester Straße 57
8073 Feldkirchen bei Graz

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Herbert Bodlos
Tel.: +43 (316) 7075-400
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-562066/2023-16

Graz, am 04.04.2024

Ggst.: XXXLutz-IMSE GmbH, Feldkirchen; Errichtung von
Imprägnier- u. Trockenraum, Büros u. Fassadenwerbe-schilder;
gewerberechtliche Genehmigung

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die XXXLutz-IMSE GmbH (FN 92165 m) hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung ihrer Betriebsanlage auf dem Standort 8073 Feldkirchen bei Graz, Feldkirchner Straße 196 (Gst. Nr. 21/8, KG Lebern) durch Umbaumaßnahmen zwecks Errichtung eines Imprägniertraumes, eines Trockenraumes und mehrerer Büros sowie die Änderung der Fassadenwerbeschilder angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 18. April 2024, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle: 8073 Feldkirchen, Feldkirchner Straße 196

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 333 356 und 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
- §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 idgF



- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Bodlos
Am Verhandlungstag erreichbar unter Tel. 0676/8664-0045

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag **vor** der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen oder diese während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten nach vorangehender telefonischer Terminvereinbarung Einsicht genommen werden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos
(elektronisch gefertigt)